

Reservations- und Nutzungsbedingungen für die Quartiertreffs der HGW

1. Reservationsbedingungen

- 1.1. Die Quartiertreffs stehen im Eigentum der HGW Heimstätten-Genossenschaft Winterthur mit Sitz in Winterthur.
- 1.2. Die Quartiertreffs können nur von den Bewohnenden der entsprechenden Siedlung gemietet werden. Ausnahmen: Quartiertreff Stadtrain (offen auch für Quartierbewohnende des Quartiers Stadtrain), Quartiertreff Sennhof (offen auch für Quartierbewohnende von Sennhof) sowie Quartierzentrum Wiesental in Wiesendangen (offen auch für die Gemeinde Wiesendangen).
- 1.3. Kommerzielle Nutzungen durch Bewohnende der Siedlung (wie entgeltliche Yogakurse, Spielgruppe etc.) bedürfen einer Bewilligung der HGW. Verkaufsveranstaltungen von Firmen etc. sind nicht erlaubt
- 1.4. Die Quartiertreffs stehen für öffentlich zugängliche politische oder religiöse Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Diskriminierende oder rassistische Veranstaltungen werden nicht geduldet, unabhängig ob öffentlich zugänglich oder im privaten Rahmen. Bei Zuwiderhandlung behält sich die HGW rechtliche Schritte vor.

2. Nutzungsbedingungen

- 2.1. Die Reservation für die Quartiertreffs erfolgt über die HGW Webseite.
- 2.2. Die Quartiertreffs können maximal 9 Monate im Voraus und bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung gebucht werden.
- 2.3. Der Mietvertrag kann nur von einer volljährigen Person eingegangen werden. Die entsprechende Person muss zwingend Teil der Veranstaltung sein, sie trägt die Verantwortung/Haftung für die Veranstaltung.
- 2.4. Die Miete muss nach Unterzeichnung des Vertrags innerhalb von 10 Tagen beglichen werden, spätestens aber 7 Tage vor Mietantritt.
- 2.5. Der Vertrag erhält seine Gültigkeit mit Begleichung der Mietkosten.
- 2.6. Wird die Miete nicht fristgerecht beglichen, fällt die Buchung dahin.
- 2.7. Bei einer Stornierung der Reservation nach Vertragsabschluss wird eine Gebühr von CHF 50.00 für die Bearbeitung erhoben. Beträgt die Miete weniger als CHF 50.00 wird sie vollumfängliche einbehalten.

3. Sorgfaltspflicht

- 3.1. Die Nutzenden des Quartiertreffs sind verpflichtet, dem Lokal und dem dazugehörigen Aussenraum Sorge zu tragen. Es dürfen keine Nägel, Reissnägel, Schrauben oder Ähnliches in die Wände oder Mobiliar eingeschlagen werden.
- 3.2. Der Quartiertreff befindet sich in einer HGW-Wohnsiedlung. Daher sind Lärm (Musik wie auch Gelächter und laute Gespräche) und übermässige Geruchsbildung zu vermeiden.
- 3.3. Die allgemeine Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist strikte zu beachten.

4. Schäden / Bewilligungen / Versicherung

- 4.1. Die Mieterin/der Mieter haftet für Schäden an Gebäude und Mobiliar, die im Rahmen der Nutzung an Gebäude und/oder Mobiliar entstehen. Solche Schäden sind der HGW sofort zu melden. Sämtliche im Zusammenhang mit solchen Schäden anfallenden Kosten werden der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 4.2. Die HGW übernimmt keinerlei Haftung, weder für Sach- noch Personenschäden (z.B. Diebstahl, Unfall, etc.). Versicherung ist Sache der Mieterin/des Mieters.
- 4.3. Der Mietvertrag beinhaltet keine Bewilligungen. Die Mieterpartei kümmert sich selbständig um die nötigen behördlichen Bewilligungen. Anfallende Kosten für Polizeieinsätze oder vergleichbares fallen zu Lasten der Mieterin/des Mieters.

5. Reinigung

- 5.1. Der Quartiertreff muss in gereinigtem Zustand hinterlassen werden.
- 5.2. Notwendige Nachreinigungen werden zu CHF 60.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

6. Schlüssel / Badge

- 6.1. Bei Verlust des Schlüssels / Badges werden die Unkosten dem/der Mieter/in in Rechnung gestellt.
- 6.2. Die Schlüsselübergabe und -rückgabe wird individuell vereinbart.

7. MEG Grüzefeld

- 7.1. Diese Bestimmungen gelten auch für den Strahleggsaal in der Siedlung Grüzefeld im Eigentum der MEG Grüzefeld.

Winterthur, Juni 2021